



Inhalt

1. Verwendung der Erklärung zu den Werbungskosten
2. Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 Abs. 1 EStG bei vollstationär untergebrachten behinderten Kindern
3. Erweiterter Pfändungsschutz für Konten und Bargeld gemäß § 76 a EStG
4. Künftig zwingende Erteilung von Kindergeldbescheiden - Klarstellung der Ausführungen im Newsletter Ausgabe Dezember 2006

1. Verwendung der Erklärung zu den Werbungskosten

Es erweist sich für die Prognose und für die abschließende Prüfung der Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Kindes als sinnvoll, dem Berechtigten neben dem Vordruck **Erklärung zu den Einkünften und Bezügen eines über 18 Jahre alten Kindes (KG 7a)** auch den **Vordruck Erklärung zu den Werbungskosten bei nichtselbständiger Tätigkeit des über 18 Jahre alten Kindes (KG 7c)** zuzusenden.

Dadurch ließe sich eine Vielzahl von Einsprüchen aufgrund höherer Werbungskosten vermeiden.

2. Abzweigung des Kindergeldes nach § 74 Abs. 1 EStG bei vollstationär untergebrachten behinderten Kindern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 23.02.2006, III R 65/04, Folgendes entschieden (Leitsätze):

- Ist ein behindertes volljähriges Kind auf Kosten des Sozialhilfeträgers vollstationär in einer Pflegeeinrichtung untergebracht und wird der Kindergeldberechtigte aufgrund der Billigkeitsregelung in § 91 Abs. 2 Satz 2 BSHG a. F. nicht in Anspruch genommen, kommt dieser seiner Unterhaltungspflicht nicht nach, so dass die Familienkasse das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 Sätze 1 und 4 EStG an den Sozialhilfeträger abzweigen kann.
- Auch wenn der Kindergeldberechtigte neben den Leistungen des Sozialhilfeträgers nur geringe eigene Unterhaltsleistungen für das Kind erbringt, ist die Ermessensentscheidung der Familienkasse, ob und in welcher Höhe das Kindergeld an den Sozialhilfeträger abgezweigt wird, nicht dahin gehend auf Null reduziert, dass das gesamte Kindergeld an den Sozialhilfeträger ausbezahlt ist.



Das Urteil ist auf der Internetseite des [BFH](#) einsehbar. Zur Vermeidung weiterer Einspruchs- und Klageverfahren sollten die Rechtsgrundsätze des v. g. BFH-Urteils bereits vor Veröffentlichung im Bundessteuerblatt II allgemein angewendet werden. Soweit ein zu beurteilender Sachverhalt vergleichbar mit dem entschiedenen ist, sollte das Kindergeld unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens entsprechend ausgezahlt werden.

Eine Anpassung der DA-FamEstG wird zurzeit geprüft.

3. Erweiterter Pfändungsschutz für Konten und Bargeld gemäß § 76 a EStG

Die neu geschaffene Vorschrift des § 76a EStG (siehe auch Newsletter Familienleistungsausgleich Ausgabe Dezember 2006, 1. Thema) entspricht der für das Kindergeld nach dem BKG anwendbaren Regelung des § 55 SGB I.

Wird das Kindergeld auf das Konto eines Berechtigten überwiesen, bleibt der Auszahlungsanspruch gegenüber dem kontoführenden Institut für die Dauer einer siebentägigen Schonfrist trotz Pfändungsmaßnahmen seiner Gläubiger unpfändbar. Entsprechendes gilt für Bargeldbeträge des Berechtigten.

Damit betrifft die Vorschrift regelmäßig nur das Rechtsverhältnis zwischen dem Berechtigten und seinem kontoführenden Institut und findet erst in einem Vollstreckungsverfahren Anwendung.

4. Künftig zwingende Erteilung von Kindergeldbescheiden - Klarstellung der Ausführungen im Newsletter Ausgabe Dezember 2006

Mit Wegfall des § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG sind Kindergeldbescheide ab 01.01.2007 zwingend schriftlich zu erteilen.

Dies bedeutet für:

- **Neufälle (= Festsetzungen für Kinder, die ab 01.01.07 geboren werden)**
Um dem geforderten Transparenzgebot des Gesetzgebers gerecht zu werden, sind die ab 01.01.2007 zu erteilenden Festsetzungen ab Geburt **zwingend** mit einer Befristung, vom Tag der Geburt bis zum Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres, zu versehen. Entsprechendes gilt im Falle eines Berechtigtenwechsels.
- Bestandsfälle (= Festsetzungen für Kinder, die vor dem 01.01.07 geboren wurden und das 18. Lebensjahr erst noch vollenden)
 1. befristete Festsetzungen:
Erfolgte die Festsetzung auf Antrag des Berechtigten, z.B. anlässlich der Geburt, befristet („Festsetzung ab 01.12.1990 bis 30.11.2008“), erübrigt sich die Aufhebung ab dem Folgemonat der Vollendung des 18. Lebensjahres. Für den Folgezeitraum kommt ausschließlich eine Neufestsetzung aufgrund eines Neuantrags des Berechtigten in Betracht.
 2. unbefristete Festsetzungen:
Nur für diese Fälle gilt die bisherige Regelung fort. Dies bedeutet, dass sich die Festsetzung mit Vollendung des 18. Lebensjahres erledigt. Um dem Transparenzgebot auch in diesen Fällen zu entsprechen, ist den Berechtigten frühzeitig (d.h. mindestens drei Monate im Voraus) mitzuteilen, dass sich die Festsetzung mit Vollendung des 18. Lebensjahres erledigt und eine Kindergeldfestsetzung über das 18. Lebensjahr hinaus nur möglich ist, wenn die besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG vorliegen und ein

Neuantrag gestellt wurde. Dabei ist es unerheblich, ob die Voraussetzungen des § 32 Abs. 4 EStG bereits vor oder erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres nachgewiesen bzw. geprüft werden. Es bedarf stets einer Neufestsetzung ab Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn darüber hinaus ein Anspruch besteht.

Hinweis:

Bei der frühzeitigen Mitteilung an den Berechtigten handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt.